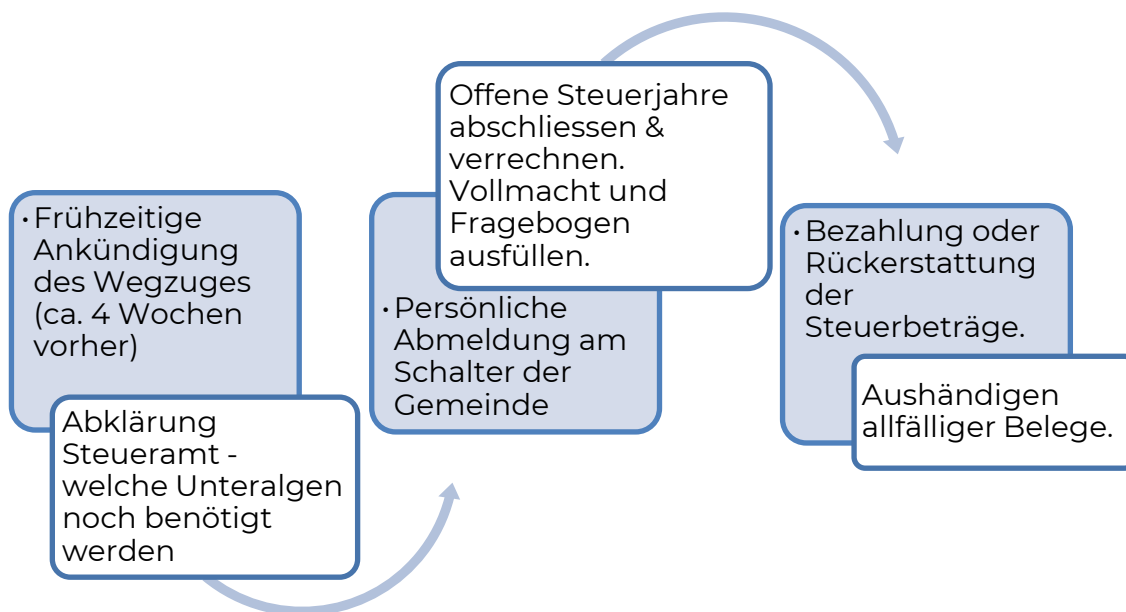


Wegzug ins Ausland

Mit dem Wegzug ins Ausland endet die Steuerpflicht in der Gemeinde Rickenbach, und gleichzeitig werden sämtliche Steuern (auch provisorische) zur Zahlung fällig. Durch eine frühzeitige, direkte Kontaktaufnahme mit dem Steueramt können die steuerlichen Formalitäten auf Sie persönlich abgestimmt und optimiert werden. Die nachfolgenden Informationen beschreiben den Regelfall:



Welche Unterlagen des laufenden Steuerjahres werden benötigt?

Für die Einkommensdeklaration

- Lohnausweis des laufenden Jahres bis zum Arbeitsende (oder sämtliche monatlichen Lohnabrechnungen)
- AHV-IV-Auszahlungsbelege
- Rentenbescheinigung
- Belege über ausbezahlte Taggelder (Arbeitslosengelder, Krankentaggelder etc.)
- Belege über weitere Einkünfte

Für die Rückforderung der Verrechnungssteuer

- Belege über die bis zum Datum des Wegzuges ausbezahlten Dividenden und / oder Zinsen
- Belege über saldierte Spar-, Privat-, Salär, Kontokorrent- oder Postkonti

Für die Deklaration der Abzüge

- Belege über bezahlte Schuldzinsen
- Belege über bezahlte Beiträge an die Säule 3a
- Belege über Einkäufe in die 2. Säule

- Belege über geleistete Beiträge an gemeinnützige Organisationen
- Weitere Belege, die für einen eventuellen Steuerabzug nötig sind (Unterhaltszahlungen, Fremdbetreuungskosten, Krankheitskosten usw.)

Für die Vermögensdeklaration

- Hat sich Ihr Vermögen bis zum Datum des Wegzuges nicht erheblich verändert, wird die Deklaration des Vermögensstandes per 31.12 des Vorjahres zugrunde gelegt. Ansonsten benötigen wir die relevanten Belege (Bank- Postauszüge)

Bei Auszahlung einer Kapitalleistung aus Vorsorge (2. und / oder 3. Säule a)

- Austrittsabrechnung der Vorsorgeeinrichtung über die Höhe der ausbezahlten Kapitalleistung oder
- Letzter Versicherungsausweis

Wann muss ein Vertreter bestimmt werden?

Ein bevollmächtigter Steuervertreter mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz ist zwingend anzugeben, wenn:

- die Einschätzung nicht bis zum Zeitpunkt des Wegzuges ins Ausland vorgenommen werden kann
- weiterhin eine beschränkte Steuerpflicht für steuerbare Werte in der Schweiz besteht (Liegenschaftenbesitz, Betriebsstätte)
- es sich um eine ergänzende oder nachträgliche Veranlagung zur Quellensteuer handelt, oder Sie vom Ausland besoldet werden
- Sie im Ausland von einer Bundesstelle besoldet werden